

NEWSLETTER – 2021 / KW 15

- **Darlehensvertrag zur Finanzierung eines Kfz-Kaufs – Anforderungen an die Widerrufsbelehrung nach der Rechtsprechung des EuGH und Gesetzlichkeitsfiktion**

BGH XI, Urteil vom 10.11.2020, AZ: XI ZR 426/19

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Schwacke plus 20 %**

AG Betzdorf, Urteil vom 01.04.2021, AZ: 36 C 233/20

Am 19.05.2020 erlitt der Kläger mit seinem Pkw unverschuldet einen Verkehrsunfall. Er mietete noch am Unfalltag einen Ersatzwagen für einen Zeitraum vom 19.05.2020 (10:50 Uhr) bis zum 27.05.2020 an. Nachdem es sich um einen Totalschaden handelte, nahm der Kläger eine Ersatzbeschaffung vor. Für die Anmietung berechnete ihm der Kfz-Betrieb 880,60 € brutto. In neun Tagen legte der Kläger mit dem Mietwagen 240 km zurück. Die Beklagte anerkannte zwar vorgerichtlich ihre Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach, kürzte die Mietwagenkosten jedoch der Höhe nach und bezahlte mithin 673,48 € zu wenig, welche eingeklagt wurden. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Vorprozessual gezahltes Honorar begründet auch den restlichen Honoraranspruch**

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.02.2021, AZ: 30 C 3769/20 (20)

Vor dem AG Frankfurt klagt der Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers auf Zahlung des restlichen Honoraranspruchs in Höhe von 66,43 €. Die Beklagte wendet ein, dass die Klägerin zunächst nicht aktivlegitimiert sei und die veranschlagten Kosten überhöht sind. Die 100 %ige Eintrittspflichtigkeit der Beklagten ist unstrittig. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kosten für Desinfektion sind zu erstatten**

AG Landsberg am Lech, Urteil vom 15.10.2020, AZ: 1 C 468/20

Die Parteien streiten über die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen die Kosten für die Verbringung des streitgegenständlichen Fahrzeugs, die Kosten für die Nutzung der Hebebühne sowie COVID-Reinigungskosten im Streit. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Darlehensvertrag zur Finanzierung eines Kfz-Kaufs – Anforderungen an die Widerrufsbelehrung nach der Rechtsprechung des EuGH und Gesetzlichkeitsfiktion**

BGH XI, Urteil vom 10.11.2020, AZ: XI ZR 426/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers.

Der Kläger erwarb im August 2014 einen gebrauchten Pkw der Marke Mercedes zum Kaufpreis von 26.600,00 €. Zur Finanzierung des über die geleistete Anzahlung hinausgehenden Kaufpreisteils und der Versicherung für einen Kaufpreisschutz schlossen die Parteien am 07.08.2014 einen Darlehensvertrag. In der Information zum Widerrufsrecht hieß es u.a., dass die Widerrufsfrist erst beginnt, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 II BGB erhalten hat. Zudem wurden die Überschriften „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ und „Einwendungen bei verbundenen Verträgen“ abweichend von der Anlage 7 zu Art. 247 § 6 II und § 12 I EGBGB aF nicht eingefügt.

Mit Schreiben vom 09.08.2017 erklärte der Kläger den Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung. Dabei begehrte der Kläger zuletzt die Feststellung, dass die Beklagte keinerlei Ansprüche mehr gegen den Kläger herleiten kann, und die Rückzahlung des Kaufpreises.

In der ersten Instanz (LG Stuttgart, AZ: 25 O 73/18) wurde zugunsten des Klägers entschieden. Auf die Berufung der Beklagten zum OLG Stuttgart (AZ: 6 U 210/18) hin, wurde die Klage hingegen abgewiesen. Nach Ansicht des OLG Stuttgart wurde der Vertrag nicht wirksam widerrufen. So waren die Pflichtangaben nach § 492 II BGB zum Widerruf im Vertrag ordnungsgemäß enthalten.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision zum BGH.

Aussage

Dieser Begründung folgt der BGH als Revisionsgericht nicht. Die Klage sei aus anderen Gründen unbegründet und die Revision somit zurückzuweisen.

Die Beklagte ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht ihrer aus § 492 II BGB in Verbindung mit Art 247 § 6 II 1 und 2 EGBGB resultierenden Verpflichtungen, über das nach § 495 I BGB bestehende Widerrufsrecht zu informieren, ordnungsgemäß nachgekommen. Die Verweisung auf § 492 II BGB ist nicht klar und verständlich im Sinne des Art 247 § 6 I 1 EGBGB.

Entgegen der früheren Ansicht des BGH, wonach ein solcher Verweis zulässig sei (Beschluss vom 31.03.2020, AZ: XI ZR 581/18), entschied der EUGH am 23.03.2020 (AZ: C-66/19) nunmehr anders. So stehe es der Verbraucherkreditrichtlinie entgegen, wenn ein Kreditvertrag hinsichtlich der in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Angaben auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates verweist.

Aufgrund einer richtlinienkonformen Auslegung des Art. 247 § 6 I 1 EGBGB genügt eine Verweisung auf weitere Rechtsvorschriften den Anforderungen an Klarheit und Verständlichkeit nicht. Daher beginnt bei einem solchen Verstoß die Widerrufsfrist nicht vor der Nachholung dieser Informationen (§ 356 b I, II BGB).

Auch eine Berufung auf die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Art. 247 § 6 II 3 EGBGB sei nicht möglich. So fehlen diverse Überschriften, welche in der Anlage 7 (s. o.) aufgeführt sind. Ein Redaktionsversehen gemäß Art. 247 § 6 II 5 EGBGB liegt mit dem Fehlen der Überschriften nicht vor.

Nach Ansicht des BGH ist die Klage aus anderen Gründen derzeit unbegründet. So stehe der Beklagten derzeit ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem vorleistungspflichtigen Kläger gemäß § 358 IV 1 i. V. m. § 357 IV 1 BGB zu. (Weitere Ausführungen dazu sind für die Aussage des Falles hier nicht wichtig)

Praxis

1. Nach diesem Urteil sind die Pflichtangaben gemäß § 492 II BGB in Darlehensverträgen zur Finanzierung eines Fahrzeugs dringend anzupassen. Anderenfalls droht eine „unendliche“ Widerrufsfrist seitens des Darlehensnehmers/Käufers, wenn die Angaben nicht nachgeholt werden. Ein Widerruf würde folglich auch nach Jahren noch zur Rückabwicklung des mit dem Darlehensvertrag verbundenen Kaufvertrages führen (§ 358 II 1 BGB). Der BGH folgt – wie auch schon in anderen Urteilen ersichtlich – nunmehr strikt der Rechtsprechung des EuGH (z.B. BGH, Urteil vom 27.10.2020, AZ: XI ZR 525/19).
2. Zudem wird klar, dass auch bei Verwendung des Musters in der Anlage 7 strenge Anforderungen gestellt werden. So sollte dieses Muster, wenn man es verwenden möchte, eins zu eins verwendet werden – auch was die Benennung der Überschriften betrifft.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Schwacke plus 20 %**
AG Betzdorf, Urteil vom 01.04.2021, AZ: 36 C 233/20

Hintergrund

Am 19.05.2020 erlitt der Kläger mit seinem Pkw unverschuldet einen Verkehrsunfall. Er mietete noch am Unfalltag einen Ersatzwagen für einen Zeitraum vom 19.05.2020 (10:50 Uhr) bis zum 27.05.2020 an. Nachdem es sich um einen Totalschaden handelte, nahm der Kläger eine Ersatzbeschaffung vor. Für die Anmietung berechnete ihm der Kfz-Betrieb 880,60 € brutto. In neun Tagen legte der Kläger mit dem Mietwagen 240 km zurück. Die Beklagte anerkannte zwar vorgerichtlich ihre Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach, kürzte die Mietwagenkosten jedoch der Höhe nach und bezahlte mithin 673,48 € zu wenig, welche eingeklagt wurden.

Das AG Betzdorf sprach nahezu die vollständige Klageforderung zu, ausgeurteilt wurde ein Betrag in Höhe von 670,68 €. Die Beklagte muss sämtliche Kosten des Rechtsstreits tragen. Allerdings ist das Urteil berufungsfähig.

Aussage

Das AG Betzdorf entschied sich zur Ermittlung erforderlicher Mietwagenkosten für den Schwacke-Automietpreisspiegel. Geschätzt wurde anhand der Ausgabe 2012. Nach der Rechtsprechung des BGH sei es grundsätzlich möglich, den Schwacke-Automietpreisspiegel der Berechnung zugrunde zu legen. Konkrete Anhaltspunkte, welche das Gericht daran zweifeln ließen, dass die Schwacke-Liste nicht die üblichen und erforderlichen Preise bezogen auf den zu entscheidenden Einzelfall wiedergebe, hätten nicht vorgelegen. Der Verweis auf den Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts und die Erhebung pauschaler Einwände veranlasse nicht dazu, vom Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage abzuweichen.

Auch ein Angebot der Firma S. aus Siegen, welches beklagtenseits vorgelegt wurde, um zu argumentieren, es gäbe konkret günstigere Angebote, habe beim Gericht keine Zweifel an der Schätzgrundlage geweckt. Ein einziges Angebot sei nicht ausreichend, um Zweifel am Schwacke-Automietpreisspiegel zu erwecken.

Bezüglich der Eigensparnis für den Anmietzeitraum rechtfertige sich ein Abzug in Höhe von 10 %. Umgekehrt rechtfertige sich allerdings auch ein Aufschlag von 20 %, nachdem der Kläger noch am Unfalltag um 10:50 Uhr angemietet hatte. Nachdem das klägerische Fahrzeug nach dem Unfall unstrittig nicht in einem verkehrssicheren Zustand war, bestand darüber hinaus auch eine Eilsituation. Das AG Betzdorf errechnete einen Betrag in Höhe von 877,80 €, welcher erforderlich und zu ersetzen sei.

Demnach habe der Kläger zu einem erforderlichen Tarif angemietet und musste sich auch nicht nach günstigeren Angeboten erkundigen.

Praxis

Zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten entschied sich das AG Betzdorf klar für die Schätzgrundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels. Allein der pauschale Verweis auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel oder die Vorlage einzelner günstigerer Angebote reiche nicht aus, um diese Schätzgrundlage zu erschüttern.

Nachdem im konkreten Fall sogar eine Eil-/Notsituation vorlag und der Kläger direkt nach dem Unfall noch am Unfalltag anmietete, sprach es einen pauschalen Aufschlag von 20 % zu. Diesen pauschalen Aufschlag bewilligte bereits der BGH in seinem Urteil vom 05.03.2013 (AZ: VI ZR 245/11). Es wird häufig übersehen, dass sich der BGH in diesem Urteil

ausdrücklich für pauschale Aufschläge aufgrund allgemeiner unfallbedingter Besonderheiten aussprach. Diese könnten bei einer Schadensschätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden. Das BGH bestätigt auch die gesonderte Abrechenbarkeit der Ausstattung des Mietwagens mit Winterreifen. Als Gründe für einen pauschalen Aufschlag nannte der BGH u. a. die besondere Eilbedürftigkeit der Anmietung. Allerdings kann es an dieser Eilbedürftigkeit durchaus auch dann fehlen, wenn noch am Unfalltag angemietet wurde. An den Vortrag des Geschädigten zur Eil- und Notsituation werden also hohe Anforderungen gestellt. Im konkreten Fall bejahte das AG Betzdorf die Eilbedürftigkeit und sprach somit Schwacke zzgl. 20 % Aufschlag zu.

- **Vorprozessual gezahltes Honorar begründet auch den restlichen Honoraranspruch**

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.02.2021, AZ: 30 C 3769/20 (20)

Hintergrund

Vor dem AG Frankfurt klagt der Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers auf Zahlung des restlichen Honoraranspruchs in Höhe von 66,43 €. Die Beklagte wendet ein, dass die Klägerin zunächst nicht aktivlegitimiert sei und die veranschlagten Kosten überhöht sind. Die 100 %ige Eintrittspflichtigkeit der Beklagten ist unstrittig.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiteren Schadenersatzes aufgrund des Verkehrsunfalls in Höhe von 66,43 € nebst Zinsen. Darüber hinaus ist die Klägerin aktivlegitimiert.

„Soweit die Beklagte erstmals im Verlaufe dieses Rechtsstreits Einwendungen zur Wirksamkeit der Abtretungserklärung erhoben hat, ist sie mit diesen Einwendungen gemäß § 242 BGB ausgeschlossen. Denn vorprozessual hat die Beklagte ohne Berufung auf die Wirksamkeit der Abtretung bereits den weit überwiegenden Teil der Schadensersatzforderung reguliert. Die Berufung auf die Unwirksamkeit der Abtretung wegen einer weniger als 1/10 betragenden Restforderung der vollständig regulierten Schadensersatzforderung erscheint rechtsmissbräuchlich. Hier greift der Grundsatz des venire contra factum proprium.“

Auch die Höhe des veranschlagten Grundhonorars ist vorliegend nach der Einschätzung des Gerichts nicht zu beanstanden. Das abgerechnete Grundhonorar liegt innerhalb des Korridors V der BVSK-Honorarbefragung 2018 und ist somit erforderlich.

Abgerechnete Nebenkosten entsprechen den vorgegebenen Kosten des JVEG, bis auf die veranschlagten Schreibkosten in Höhe von 1,80 €. Aber auch diese Kosten werden durch die Erforderlichkeit nicht beschränkt.

Praxis

Zahlt der Haftpflichtversicherer bereits vorinstanzlich einen Großteil des Sachverständigenhonorars, so kann er sich im Nachhinein nicht gegen eine komplette Regulierung wenden, wenn er sich dabei auf die Aktivlegitimation des Sachverständigen bezieht. Durch die vorinstanzliche Zahlung erkennt er den Sachverständigen als Forderungsgläubiger an.

- **Kosten für Desinfektion sind zu erstatten**

AG Landsberg am Lech, Urteil vom 15.10.2020, AZ: 1 C 468/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen die Kosten für die Verbringung des streitgegenständlichen Fahrzeugs, die Kosten für die Nutzung der Hebebühne sowie COVID-Reinigungskosten im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Geschädigte kann gemäß §249 Abs. 2 S. 1 BGB die Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für notwendig und zweckmäßig erachten durfte. Dabei sind die erstattungsfähigen Kosten subjektbezogen zu betrachten, denn den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sind regelmäßig Grenzen gesetzt.

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenhöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags im Sinne von § 249 BGB.

„Vorliegend ist das Gericht davon überzeugt, dass die Kosten gemäß Reparurrechnung vom 29.05.2020 erforderlich waren. Die streitigen Verbringungskosten, Kosten für die Hebebühne und Covid-Reinigungskosten sind angefallen und zu ersetzen. Dem Kläger mussten sich hinsichtlich der Erforderlichkeit dieser Kosten keine Zweifel aufdrängen. Im Vergleich zur Gesamtsumme des Reparatur war diese Rechnungsposition nur gering, so dass er keinen Anlass hatte, dahingehend nachzufragen oder Kürzungen vorzunehmen.

Für den Kläger als technischen Laien, der unverschuldet in die Situation einer Unfallschadenabwicklung geraten ist, bestanden keinerlei konkrete Anhaltspunkte, dass die tatsächlich in Rechnung gestellten Instandsetzungskosten (...) überhöht oder nicht angefallen seien.

(...)

Bereits das Sachverständigengutachten sieht Kosten für die Fahrzeugverbringung vor, ebenso Kosten für Covid-19-Schutzmaßnahmen. Die Rechnung in Zusammenhang mit dem Sachverständigengutachten ist nach Überzeugung des Gerichts ausreichend Nachweis und Schätzgrundlage gem. § 287 ZPO für die Höhe der erforderlichen Reparaturmaßnahmen.

Die geltend gemachten Covid-19-Reinigungskosten sind ebenfalls erforderlich. Es ist gerichtsbekannt und entspricht der allgemeinen, derzeit allgegenwärtigen Lebenserfahrung, dass in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens vermehrt Hygienemaßnahmen empfohlen werden, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Weshalb nun Kosten zur Reinigung des Fahrzeugs nicht erforderlich sein sollen, obwohl während der Reparatur fremde Personen im Fahrzeug hantieren, erschließt sich nicht. Die in Ansatz gebrachten Reinigungskosten bzw. Kosten für die Schutzmaßnahmen sind deshalb zweifelsfrei erstattungsfähig.“

Eine Verletzung seiner Schadenminderungspflicht kann dem Geschädigten nicht angelastet werden.

Praxis

Auch nach Ansicht des AG Landsberg am Lech sind Kosten für die Innenraumreinigung des Fahrzeug zu erstatten, wenn es sich dabei um eine COVID-bedingte Reinigung – insbesondere Desinfektion – handelt.